

Straßenausbaubeitragsrecht

Umstellung des Abrechnungssystems auf den sog. **WKB** beschäftigen.

Zitat:

Das Wichtigste bei den wiederkehrenden Beiträgen ist das Gefühl der Solidarität“Das Prinzip lautet: „Alle Bürger nutzen alle Straßen. Daher sollen auch alle am Erhalt und Ausbau der Straßen beteiligt werden“.

Grundlage:

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nach dem Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz, abgekürzt KAG.

Bedeutet; Wenn in der Gemeinde Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden, müssen Anlieger-Beiträge erhoben werden.

Wenn ein Straßenausbau kommt – folgt automatisch eine **Beitragsveranlagung**.

Beitragssatzung vom 01.07.1999.

Verkehrsanlagen werden einzeln, d.h. jede Straße für sich abgerechnet
Der sog. Einmalbeitrag.

Die letzten Ausbaumaßnahmen in den Straßen „Geisenmarkt“ und „Nordstraße“

ACHTUNG:

Einmalbeitrag beim Straßenausbau ist mit dem Erschließungsbeitrag in Neubaugebieten abgegolten = erstmalige Herstellung von Straßen. Die Straßen in Neubaugebieten kommen erst wieder in Spiel, wenn deren erneuter Ausbau ansteht.

Beitragssystem trägt den Namen – Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen.

Bedeutet aber nicht, dass immer oder jedes Jahr Beiträge erhoben werden.

Voraussetzung ist eine Ausbau- bzw. Investitionsmaßnahme.

Oder einfach gesagt „Keine Straßenbaumaßnahme = kein Beitrag“!.

Die gemeinschaftlichen Betrachtung einer ganzen Ortsgemeinde und des gesamten Straßensystems – Solidargemeinschaft -

Die klassische Einzelabrechnung, wie bisher (lt. Satzung aus 1999)

Anlieger zahlen nur im Falle des Straßenausbaus der Straßen, an der sie Anlieger sind

Risiko: Kostensteigerungen bei zeitgemäßem Straßenausbau

Einmalzahlung = wirtschaftliche Situation zu einem Tag „X“

Unterschiedlicher Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche ha je Straße

ZIEL :

**Ausgewogen und weniger finanziell belastend
hohe Akzeptanz bei Bürgern**

Das alles hat die Einführung und Verbreitung des Wiederkehrenden Beitrages maßgeblich beeinflusst.

Für den Anlieger bedeutet dies, dass er zwar wiederkehrend, immer dann, wenn an den Straßen oder Teileinrichtungen ein Ausbau oder eine Erneuerung stattfindet, Ausbaubeiträge zu entrichten hat, die aber meist nur im zwei oder dreistelligen Euro-Bereich liegen.

Bisher gibt es das System in Rheinland-Pfalz, in Thüringen, Sachsen-Anhalt, im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Hessen. Bayern und Niedersachsen sind seit 2016/2017 dabei.

- Die anfänglichen, verfassungsmäßigen Bedenken gegen den WKB und die Art der Beitragsveranlagung sind durch höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe ausgeräumt. Das Gericht hat den Wiederkehrenden Beitrag bestätigt.

Für die Kommune ist es wichtig ist darauf zu achten, dass die Abrechnungseinheiten ordnungsgemäß festgelegt werden.

Als Regelfall nach dem Gesetz gilt; die gesamte Ortslage bildet eine Abrechnungseinheit. Wenn voneinander abgrenzbare Gebietsteile vorhanden sind, wie hier in Guntersblum - der Ortsteil Rhein oder evtl. das geplante Gewerbegebiet jenseits der B9, sind entsprechende Abrechnungseinheiten zu bilden.

- Wie bereits erwähnt baut der Wiederk.Beitrag auf dem Gedanken der Solidargemeinschaft auf, ähnlich wie beim Niederschlagswasserbeitrag der Abwassergebühren oder dem Wegebaubeitrag im Bereich der Landwirtschaft.
- Alle in der Gemeinde nutzen das gesamte Straßensystem.
- Alle zahlen dann auch den gleichen Beitrag.
- Die Kosten für Straßenausbaumaßnahmen, oder deren Teileinrichtungen, werden auf alle beitragspflichtigen Grundstücke gleichermaßen, d.h. nach den Maßstabsdaten der Satzung, die auf der Grundstücksfläche aufbaut, verteilt.
- Bei der Festlegung der Maßstabsdaten gibt es im Vergleich zu dem Einmalbeitrag keinen Unterschied. Grundlage ist bei beiden Systemen die Grundstücksfläche nach Grundbuch mit einem einheitlichen Zuschlag für die ersten zwei Vollgeschosse und entsprechend höheren Zuschlägen bei drei und mehr Geschossen. Auch die Tiefenbegrenzung ist unverändert anwendbar.
- Wichtig ist der Hinweis, dass beim WKB Anlieger an klassifizierten Straßen mit den Anliegern an reinen Gemeindestraßen gleich behandelt werden. Das ist mit dem beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff zu erklären. Dieser stellt nämlich maßgeblich auf die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks ab und auf die Möglichkeit, dass eine Zufahrt oder ein Zugang zu einer öffentlichen Straße vorhanden ist. Evtl. Beeinträchtigungen durch die besondere Lage eines Grundstücks an einer klassifizierten Straße bleiben hier unberücksichtigt.
- Maßgeblich für die Abrechnung eines Jahres sind die Ausbaurkosten die vom 01.01. bis 31.12. im Gemeindehaushalt verbucht sind. Die Erhebung erfolgt dann im Folgejahr. Vorausleistungen können wie beim Einmalbeitrag im laufenden Jahr erhoben werden.
- Nochmals zum Verständnis. Abrechnungen erfolgen nur für die Jahre, in denen auch tatsächlich Kosten angefallen sind. Abrechenbar sind ausschließlich Investitionskosten, genau wie beim Einmalbeitrag. Hier wird auch der Unterschied zum Wegebaubeitrag für Feldwege deutlich, bei dem auch Unterhaltungskosten abrechenbar sind.
- Die Kosten der laufenden Unterhaltung der Straßen, trägt die Gemeinde alleine aus dem Unterhaltungsbudget.

Zur Unterhaltung gehören Reparaturen u. Ausbesserungen von Gehweg- und Straßenbelag bis hin zur Verschleißdeckenerneuerung.

- Genau so wie beim Einmalbeitrag gibt es beim WKB einen Gemeindeanteil, der in der Satzung festgelegt wird. Beim Einmalbeitrag muss dieser für jede Straße gesondert ermittelt

werden, Beim WKB gilt er einheitlich für den ganzen Ort bzw. die Abrechnungseinheit. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist das Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung gibt den Gemeinden hier einen Beurteilungsspielraum, der beim WKB zwischen 25 und 40 % liegt. Beim Einmalbeitrag liegt der Mindestwert bei 20 % für reine Anliegerstraßen. Der Gemeindeanteil in Guntersblum ist noch nicht festgelegt, dürfte aber im Hinblick auf die Anzahl der klassifizierten Straßen innerhalb der Ortslage, im Bereich von 35-40 % liegen.

- Weitere Voraussetzung für die Erhebung von Beiträgen ist auch, dass der Gemeinderat ein Ausbauprogramm beschließt und die abzurechnenden Maßnahmen konkret festsetzt.
- Die Gremien des Gemeinderates Guntersblum befassen sich derzeit mit diesem Thema. Zum aktuellen Sachstand hierzu gibt es anschließend weitere Informationen.
- Auf einen wichtigen Punkt bei der Umstellung von Einmalbeitrag auf WKB ist noch einzugehen. – Die Übergangs- bzw. Verschonungsregelung. Das ist eine Kann-Regelung und gilt im Falle der Aufnahme in die Satzung für die Grundstücke, die in den letzten 20 Jahren einen einmaligen Ausbaubeitrag bzw. einen Erschließungsbeitrag geleistet haben. Eine solche Regelung werden wir auch für Guntersblum vorschlagen, da sie nach unserer Auffassung der Beitragsgerechtigkeit dient.
Die Verschonungszeit entspricht der beitragsrechtlichen Lebensdauer einer Straße, nämlich 20 Jahre.
- Hier in Guntersblum würde die Verschonungsregelung für das Baugebiet Algersweg sowie die bereits genannten Straßenbereiche „Geisenmarkt“ und „Nordstraße“ gelten. Die Grundstücke an diesen Straßen kämen erst wieder in die Verteilung nach 20 Jahren seit der letzten Beitragsabrechnung im Einzelfall.
- Im Bereich der VG Rhein-Selz haben bereits umgestellt die Gemeinden Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Hillesheim, Weinolsheim und Wintersheim. Weitere Gemeinden, wie Friesenheim, Hahnheim, Uelversheim und Undenheim sind derzeit ebenfalls in der Beratung. Der Anteil im Land liegt bereits bei über 40 % - Tendenz steigend.
- Die Entscheidung über die Umstellung des Beitragssystems hat allein der GR, in der Funktion als örtlicher Satzungsgeber, zu treffen.
- Es gibt aber eine Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinl.-P. nach der vor dem Satzungsbeschluss die Öffentlichkeit informiert werden soll.
Dieser Empfehlung ist die Gemeinde mit der heutigen Bürgerversammlung nachgekommen.
- Mit einem weiteren Zitat eines Bürgermeisters will ich meinen Vortrag beenden:
- Bgm Weidenbach VG Bad Breisig: „Dort wo es passt, ist und bleibt der WKB ein hochinteressantes Abrechnungssystem zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.
- Für Fragen rund um den WKB stehe ich jetzt zur Verfügung.